

S a t z u n g
der Gemeinde Großheide
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576 ff) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S 41) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 26.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten genannt - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 22 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben derjenigen/desjenigen beruht, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen;
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge;
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat die Kostenschuldnerin/der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 26,00 EUR übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Gebühren für Telekommunikationsdienste wie z.B. Ferngespräche, E-Mails, Telefaxe etc.
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 26,00 EUR übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldnerin/Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige/derjenige, die/der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldnerinnen/Kostenschuldner sind Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin/den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Großheide über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1988 außer Kraft.

Großheide, den 29.11.2013

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister

K O S T E N T A R I F
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Gemeinde Großheide
vom TT.MM.JJJJ

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	EUR
1	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen durch Beschäftigte	
1.1	mit Fotokopier-, Druck- und anderen Geräten schwarz/weiß je Seite	
1.1.1	im Format DIN A 4	0,25
1.1.2	im Format DIN A 3	0,50
1.2	farbig, je Seite	
1.2.1	im Format DIN A4	0,50
1.2.2	im Format DIN A3	1,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, die die Behörde selbst hergestellt hat, je Seite	5,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	25,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch – KJHG ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweise (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind)	6,00 – 230,00
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	nach Zeitaufwand, jedoch mind. 14,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	12,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4	Fundsachen	
4.1	Verwahrung von Fundgegenständen	
4.1.1	bei einem Schätzwert von 5 – 25 EUR	4,00
4.1.2	bei einem Schätzwert von über 25 EUR	10 v.H. des Schätzwertes
	Gebührenschildner ist der Empfangsberechtigte im Sinne des § 965 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder die Finderin oder der Finder, sofern sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an dem Fundgegenstand erwirbt. Gegenüber der Finderin oder dem Finder kann die Verwahrungsgebühr mit Ausnahme der Mindestgebühr um bis zu 10 v.H. ermäßigt werden.	
4.1.3	Neben der Verwahrungsgebühr sind	
	a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung,	
	b) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung	
	gegebenenfalls als besondere Auslagen zu erheben.	
4.1.4	Aufwendungen für die Verwahrung von Fundtieren (Transport, Futter, Tierarztkosten)	40,00
4.1.5	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	4,00
5	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,25
	jedoch mindestens	1,00
6	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
	maximal jedoch	2.000,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
	maximal jedoch	2.000,00
9	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1	bis zu 5.000,00 EUR des Bürgschaftsbetrages	25,00
9.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,00
10	Vermögensverwaltung	
10.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 EUR	5,00
	maximal jedoch	250,00
10.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1	bis zu 5.000,00 EUR des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
10.2.2	für jede weiteren angefangenen 25.000,00 EUR	5,00
	maximal jedoch	250,00
10.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00
10.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00
11	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50
12	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,50
13	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
14	Bescheinigungen	
14.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	4,00
14.2	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	8,00
14.3	Erschließungsbestätigungen für Bauanzeigen	25,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
14.4	Stellungnahme zu Bauanträgen	25,00
14.5	Stellungnahme zu Bauvoranfragen	25,00
15	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
15 a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	25,00
	Anmerkungen:	
	a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag der Empfängerin/dem Empfänger nicht gutgeschrieben oder nicht an sie/ihn ausgezahlt worden ist.	
	b) Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.	
16	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1 aufgerundet	auf volle 5,00
17	Abgabe von Ortsplänen	1,00 – 2,50
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Arbeitsstunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00
	Hierzu gehören insbesondere das Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen.	
20	Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
20.1	Entwässerungsgenehmigung je angefangene 250.000 EUR Rohbauwert des anzuschließenden Gebäudes	
20.1.1	für den Regenkanalanschluss	15,00
20.2	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
20.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
20.4	Stellungnahme zu Gewässerverrohrungen, Verrohrungsanträge	25,00

lfd. Nr.	Gegenstand	EUR
20.5	Stellungnahme zur Einleitungserlaubnis für Kleinkläranlagen	25,00
21	Lerntherapeutische Leistungen	
21.1	Überprüfung basaler Fähigkeiten, Testungen, Auswertung der Testergebnisse, pauschal	25,00
21.2	weiterführende Beratung, je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
	Bei Vorlage eines Bescheids über den Bezug von Sozialleistungen (Hartz IV) wird keine Gebühr erhoben.	
22	Archiv	
22.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00
22.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,00 0,50
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 21.1 erhoben werden.	
	Anmerkung zu 21.1 und 21.2: Für die Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	10,00
22.3.2	für fünf Tage	30,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
23	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter entsprechend der Gebührentabelle	7,00 – 500,00

Gebührentabelle

Bei einem Streitwert bis ... EUR	beträgt die Gebühr ... EUR	Bei einem Streitwert bis ... EUR	beträgt die Gebühr ... EUR
150,00	7,00	6.000,00	132,00
300,00	12,00	6.500,00	137,00
450,00	17,00	7.000,00	142,00
600,00	22,00	7.500,00	147,00
750,00	27,00	8.000,00	152,00
900,00	32,00	8.500,00	157,00
1.050,00	37,00	9.000,00	162,00
1.200,00	42,00	9.500,00	167,00
1.350,00	47,00	10.000,00	172,00
1.500,00	52,00	12.500,00	192,00
1.750,00	57,00	15.000,00	212,00
2.000,00	62,00	17.500,00	232,00
2.250,00	67,00	20.000,00	252,00
2.500,00	72,00	22.500,00	272,00
2.750,00	77,00	25.000,00	292,00
3.000,00	82,00	27.500,00	312,00
3.250,00	87,00	30.000,00	332,00
3.500,00	92,00	32.500,00	352,00
3.750,00	97,00	35.000,00	372,00
4.000,00	102,00	37.500,00	392,00
4.250,00	107,00	40.000,00	412,00
4.500,00	112,00	42.500,00	432,00
4.750,00	117,00	45.000,00	452,00
5.000,00	122,00	47.500,00	472,00
5.500,00	127,00	50.000,00	492,00
		über 50.000,00	500,00

Bemerkung zum Kostentarif

Die Bemessung der Gebühren nach Zeitaufwand erfolgt entsprechend der regelmäßig ergehenden Mitteilungen des Finanzministeriums zur Neuberechnung der Stundensätze für den Verwaltungsaufwand. Sie betragen z.Z. für den mittleren Dienst 41,00 EUR, für den gehobenen Dienst 54,00 EUR sowie für den höheren Dienst 64,00 EUR.